	Allgemeine Geschäftsbedingungen Gemüsebau Frey GmbH, Waldhof 1, 76889 Kapsweyer	Seite 1 von 5
	Gültig ab dem 01.01.2015	

I. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen und gelten ebenso für zukünftige Geschäfte auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Unternehmen (i.S.d. §§ 14 und 310 BGB) wie auch gegenüber Verbrauchern.

II. Begriffsdefinition

1. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, welche bei uns Waren zu einem Zweck bestellen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
2. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Bestellung von Waren oder Leistungen bei uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.


III. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt bzw. Vertragsbestandteil. Gegenbestätigungen des Käufers und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und anerkennt.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
3. An Mustern, Marken, Angeboten u.a. –auch in elektronischer Form- behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Bei Kauf gelten die Eigenschaften des Musters nur dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
4. Die Angestellten des Verkäufers sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

IV. Preise, Zahlungen

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Preise gelten ab Grossmarkt Karlsruhe einschließlich Verladung und Verpackung. Zusätzliche Lieferungen oder Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Absatzförderabgabe, sowie Gebühren für den Grünen Punkt gehen zu Last des Käufers und sind im Kaufpreis nicht enthalten.
3. Für den Fall, dass zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unseren Produkten liegenden Kosten steigen, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen.

Erstelldatum / Ersteller / Änderungsdatum / Geändert durch	a Freigabebedatum / Freigegeben durch
04.05.2011 / Christian Frey / 19.12.2014 / Christian Frey	19.12.2014 / Andreas Frey

	Allgemeine Geschäftsbedingungen <small>Gemüsebau Frey GmbH, Waldhof 1, 76889 Kapsweyer</small>	Seite 2 von 5
	Gültig ab dem 01.01.2015	

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.


V. Lieferungen und Leistungszeit

1. Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit oder –frist (Leistungszeit) müssen schriftlich erfolgen. Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlung, erfüllt hat.
2. Unsere Lieferzeit ist eingehalten, wenn unser Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit das Werk verlassen hat oder wir Versandbereitschaft angezeigt haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend; das gilt nicht bei berechtigter Abnahmeverweigerung.
3. Können wir nicht pünktlich leisten, informieren wir den Kunden umgehend.
4. Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnung, höherer Gewalt oder Verzögerungen unserer Lieferanten oder deren Unterpelieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Sie berechtigt den Verkäufer die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Behinderung länger als ein Monate dauert, sind sowohl der Kunde als auch wir hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden diesbezüglich sind ausgeschlossen.
5. Haben wir die Verzögerung zu vertreten, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Kunden durch die Verzögerung ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 Prozent, insgesamt aber höchstens 5 Prozent des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
6. Bei Verkäufen, denen Warenlieferungen aus nicht EU-Ländern zugrunde liegen gelten die Vertragsabschlüsse unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung mit Rohware. Ist eine richtige und rechtzeitige Lieferung aus Gründen, die der Verkäufer nicht vertreten hat, nicht gegeben so sind die Vertragspartnerverpflichtet, die Bedingungen der Vertrages den Umständen der tatsächlichen Selbstbelieferung des Verkäufers entsprechend angemessen neu festzusetzen. Dies gilt auch für den Fall von Missernten, Sperrungen wegen Rückständen und anderer unvorhergesehener Umstände.
7. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
8. Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Käufers um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft des Verkäufers verzögert, kann der Verkäufer pauschal für jede volle Woche (ggf.zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5% berechnen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald bei Lieferungen das Produkt unser Auslieferungslager bei Fremdtransport oder bei inklusive Lieferungen unser Auslieferungsfahrzeug verlassen hat oder an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Das gilt auch dann, wenn wir weitere Leistungen wie

<small>Erstelldatum / Ersteller / Änderungsdatum / Geändert durch</small> 04.05.2011 / Christian Frey / 19.12.2014 / Christian Frey	<small>aFreigabebedatum / Freigegeben durch</small> 19.12.2014 / Andreas Frey
--	--

	Allgemeine Geschäftsbedingungen Gemüsebau Frey GmbH, Waldhof 1, 76889 Kapsweyer	Seite 3 von 5
	Gültig ab dem 01.01.2015	

insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr bei Abnahme über.

- Verzögern sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir ihm Versandbereitschaft angezeigt haben.

VII. Mängelansprüche (Gewährleistung)

- Wir gewährleisten, dass unsere Produkte entsprechend den gesetzlichen Leitsätzen und der guten fachlichen Praxis hergestellt werden und die entsprechenden Normen eingehalten werden.
- Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mängelfreiheit unserer Produkte. Unsere Haftung ist ausgeschlossen:
 - Wenn unsere Produkte vom Kunden oder Dritten nicht sachgerecht und fachgerecht gelagert oder transportiert werden
- Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Gibt der Käufer und keine Gelegenheit uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Probe davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen die Mängelansprüche.
- Reklamationen der Ware sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 12 Stunden nach Annahme schriftlich anzumelden. Spätere Reklamationen bleiben in vollem Umfang unberücksichtigt. Erfolgt keine schriftliche Reklamation, gilt die Ware als angenommen. Die Reklamierte Ware ist auf Verlangen im Lieferumfang zurückzugeben und bis dahin entsprechend den Warenanforderungen zu lagern.
- Unsere gesetzliche Haftung wegen Mängel ist auf die Nacherfüllung beschränkt, d.h. nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Kunde muss uns umgehend ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Kunde berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Das von uns gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache entsprechend dem Rechnungswert auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich.
- Der Käufer ist berechtigt die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltswaren hat der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- Gerät der Kunde mit einer fälligen Teilzahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil in Verzug und ist eine von uns gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, können wir vom Kunden Herausgabe der

Ersteldatum / Ersteller / Änderungsdatum / Geändert durch	a) Freigabedatum / Freigegeben durch
04.05.2011 / Christian Frey / 19.12.2014 / Christian Frey	19.12.2014 / Andreas Frey

Vorbehaltsware verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Gleichens gilt, wenn über das Vermögen des Kunden Insolvenzantrag gestellt und nicht binnen zehn Tagen zurückgenommen wird. Kommt der Kunde dem Herausgabeverlangen nicht nach, oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen.

- 5. Hierzu dürfen wir den Standort der Vorbehaltsware betreten. Rücknahmekosten trägt der Kunde. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten. Soweit der Erlös unsere gesicherte Forderung übersteigt, steht er dem Kunden zu.

IX. Zahlungen

- 1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers sofort Bar ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag frei verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich gutgeschrieben ist.
- 3. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht höher als 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) ist. Dem Verkäufer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden als in Satz 1 bezeichnet, entstanden ist.
- 4. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere es zu einer Rücklastschrift bezüglich eines ausgestellten Schecks oder eines Bankeinzuges kommt, oder der Käufer seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat.
- 5. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten oder zu verkaufen.
- 7. Ist die Forderung von uns abgetreten, sind Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30-34, 65760 Eschborn zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen

X. Haftung

- 1. Sonstige Schadensersatzansprüche die nicht mit der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes im Zusammenhang stehen sind gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung, sowie Schadensersatzansprüche, Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, etc) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns. Sämtliche in den AGB aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorliegt. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Erstelldatum / Ersteller / Änderungsdatum / Geändert durch	a Freigabebedatum / Freigegeben durch
04.05.2011 / Christian Frey / 19.12.2014 / Christian Frey	19.12.2014 / Andreas Frey

2. Der in Abs.1 geregelte Haftungsausschluss gilt weiter nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen ist. Die auf einer schulhaften Pflichtverletzung des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.
3. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung des Verwenders auslöst. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.
4. Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, unsachgemäße Lagerung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht vom Verwender zu vertreten sind) unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch den Vertreter erfolgte Änderungen.

XI. Rechtsauswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Karlsruhe. Soweit der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, ist Landau i.d.Pfalz, ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.
2. Verlegt der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Betriebssitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland oder wird sein Aufenthalt unbekannt, so gilt Landau i.d.Pfalz, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand vereinbart.
3. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
4. Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen ersetzen, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen gewährt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmungen bewusst gewesen wäre.

Ersteldatum / Ersteller / Änderungsdatum / Geändert durch	Freigabedatum / Freigegeben durch
04.05.2011 / Christian Frey / 19.12.2014 / Christian Frey	19.12.2014 / Andreas Frey